

15.02.01**Antrag**
des Freistaates Bayern

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
"Leistungen der Daseinsvorsorge in Europa"

TOP 44 der 759. Sitzung des Bundesrates am 16. Februar 2001

Der Bundesrat möge anstelle der Ausschussempfehlung Nr. 10 folgende
Stellungnahme beschließen:

Der Verantwortung der örtlichen Gemeinschaft für die Verwirklichung von Gemeinwohlbelangen bei der Erbringung von Leistungen der Daseinsvorsorge ist auch bei der Anwendung der europäischen Wettbewerbsordnung Rechnung zu tragen. Soweit die Gemeinwohlbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden, ist bei der Leistungserbringung eine Öffnung für den Wettbewerb nicht nur zu befürworten, sondern vor allem unter europapolitischen Aspekten auch geboten.

Begründung (nur für das Plenum) :

Empfehlung Nr. 10 beschränkt die mitgliedstaatlichen Zuständigkeiten auf die Bestimmung der Leistungen der Daseinsvorsorge und steht damit in Widerspruch zu dem Hinweis auf die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten zur Ausgestaltung dieser Leistungen (Empfehlung Nr. 9).

Empfehlung Nr. 10 weist zudem einseitig auf Vorteile von Liberalisierungen hin. Es fehlt die Darstellung des Spannungsverhältnisses zwischen der Verwirklichung von Gemeinwohlaspekten und der Durchsetzung der EU-Wettbewerbsordnung.

Ausgeliefert am 15. FEB. 2001